

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 63/2026
Ausgabetag: 20.02.2026

03



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm vom 19.02.2026 | 3 |
| 2. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 5 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselem.de

Satzung
über die Steuerhebesätze der Stadt Selm
vom 19.02.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Selm setzt die :

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**)
- Grundsteuer für Grundstücke (**Grundsteuer B**) und
- **Gewerbesteuer** nach den gesetzlichen Bestimmungen

fest.

Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|---|-----------------|
| - Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 750 v.H. |
| - Grundsteuer B – Grundstücke | 990 v.H. |
| - Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 515 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm tritt für die Grundsteuer B erstmalig zum 01.01.2026 in Kraft. Für die Grundsteuer A gemäß § 25 Absatz 3 GrStG und die Gewerbesteuer gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 GewStG tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Sofern kein Änderungsbeschluss gefasst wird, gilt diese Satzung für die Folgejahre fort.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.02.2026



Mors
Bürgermeister

Stadt Selm
Der Bürgermeister



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung über die Antragsstellung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz betreffend des Aktenzeichens:

51 31-002942-1260

Empfänger: Herr Daniel Backhove

letzte bekannte Anschrift: Rudolph-Nagell-Straße 1, 44534 Lünen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die Mitteilung über die Antragsstellung für sein Kind nicht zugestellt werden konnte, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich ist.

Die Mitteilung liegt während der Öffnungszeiten zur Aushändigung bereit.

Ort:
Stadt Selm, Adenauerplatz 2
59379 Selm

Fachbereich:
Amt für Jugend, Schule,
Familie u. Soziales

Raum:
160

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG- NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Kraft getreten am 01.07.2021, wird o.g. Schriftstück öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden.

Selm, 16.02.2026

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kaiser